(Abg. Riem.)

(A) Das Gericht hat sich dem angeschlossen und hat eine Befängnisstrafe von 3 Monaten ausgeworfen Bir wiffen, daß in Sachsen im allgemeinen die Strafhohe vom Un fläger nicht beantragt wird wie in Preugen. Wenn bier in Sachsen von vornherein gesagt wird, es folle in allen Fällen Gefängnisftrafe eintreten, fo geht das body ziemlich weit. Das Gericht hat im Urteil gesagt:

> "die Strafe sei beshalb fo boch, auf 3 Monate Befängnis, bemeffen worden, weil man in fogialbemofratischen Kreisen, in benen der Angeklagte verkehre, eine recht geringe Achtung vor dem Gibe zur Schau trage."

Was sind das für Ausführungen! Und dabei ist nachgewiesen, daß gerade in Sachsen die wenigsten Meineide vorkommen, trot ber großen sozialbemokratischen Bewegung.

Und auch die Verschiedenartigkeit der Urteile, je nach= dem, gegen wen fie gefällt werden, ob gegen einen Ungehörigen der besitzenden Rlaffe ober gegen einen Ungehörigen der arbeitenden Rlaffe, diefe Berichiedenartigkeit in der Sohe ber Beftrafung zeigt uns boch, daß eben bie Richter in den Anschauungen ihrer Rlaffe allzusehr befangen find, um objektiv Recht fprechen zu konnen. Während da z. B. in Stollberg in einer ganzen Reihe von Berhandlungen, die wegen angeblicher Streifvergeben ftatt-(B) gefunden haben, diejenigen, die die Arbeitswilligen beleibigt haben follten - es handelte fich babei um gang harmlose Dinge, um Unreben an bie Betreffenben, fie follten ben Streikenden nicht in den Rücken fallen -, mit Gefängnis beftraft wurden, u. a. mit 6 Bochen, wurde in einem anderen Falle, wo ber Raffierer ber Gewerkschaft in der schlimmften Weise als Lump und Spigbube von einem Arbeitswilligen beschuldigt worden war, dieser mit einer Gelbftrafe von 10 M. beftraft.

So könnte ich Ihnen noch Dutende folcher Falle auf= zählen. Ich will mich aber bamit begnügen, Ihnen nur noch ein Urteil des Oberlandesgerichts zu zitieren, das allerdings von einem gang anderen Beifte beseelt zu fein scheint. Das Urteil lautet nämlich - es handelt sich auch um Lohnkämpfe -:

"Erfahrungsgemäß werben bei Lohnkampfen auch die berechtigten Bestrebungen durch den Zuzug fremder Arbeitsfrafte leicht gefährdet und zum Scheitern ge= bracht. Wer daher die Befferstellung der arbeitenden Berufe jeden Standes . . . anstrebt, wird barauf bedacht fein muffen, solchen Zuzug von dem Gebiete des Lohn= kampfes möglichst fernzuhalten und zu verhindern, daß der Bebarf an Arbeitsfraften von auswärts gedect wird. Deshalb muß ber klagende Berband, der fich die Förderung der wirtschaftlichen Lage seiner Ange= hörigen zur Aufgabe macht, auch Borforge dahin treffen,

oder minder arbeitstofen Berufsgenoffen nicht allzu to leicht ins feindliche Lager übergeben und ihre Dienfte dem anbieten, der im Lohnfampfe den Bereinsmitgliedern als Megner gegenüberfteht. Gerade die mirtschaftlich Schwachften find naturgemäß der Bersuchung befonders ausgesett, mit einer geringen Berbefferung ihrer Lage fich abfinden zu laffen und nach Erreichung biefes oder eines anderen Borteils die gemeinsame Cache gu verlaffen und bas von den übrigen Berufsgenoffen und anfänglich auch von ihnen felbft angeftrebte Biel aufzugeben "

Ein fehr vernünftiges Ilrteil, das wir nur begrüßen tonnen wegen feiner flaren Auffassung ber Sachlage. Aber, meine Berren, das ift nicht in einem Streifprozeg der Urbeiter gefällt worden, sondern das ift gefällt worden in einem Prozeß, in bem gegen Urgte vor= gegangen werden follte. Ja, ben Arzten, die an fich privilegiert find und die ichon um beswillen nicht von den Mitteln Gebrauch zu machen hatten wie die Arbeiter, denen billigt man alle biefe Gründe zu; bei Arbeitern aber, die in ben Streit eintreten und bie ihre arbeits= willigen Rollegen barauf aufmertsam machen, tritt bie volle Schärfe ber Strafe ein.

Ein sonderbares Urteil, das ich noch zitieren möchte, ift in den letten Tagen in Leipzig von dem Oberamts= richter Schneiber gefällt worden. Dort ift eine Arbeiterin bestraft worden wegen Mißhandlung, weil fie einen Fabrikanten mit einer Raffeekanne geschlagen haben foll. Es wurde von einem Zeugen beschworen, daß das nicht der Fall gewesen ift, aber man glaubte dem Schwure des Fabrifanten mehr. Der Fabrifant fagte, er fei zuerft angegriffen worden, fie habe ihm ins Geficht geschlagen. Der Mann hatte fie zu Boben geworfen. Die Arbeiterin war eine ganz schwächliche Person und ber Fabrikant ein großer, fräftiger Mann, aber bas Gericht glaubte bem Fabrikanten, daß diese schwächliche Arbeiterin ihn zuerst . geschlagen hätte und daß er bann in der Notwehr gehandelt und das Weib niedergeworfen und geschlagen habe. Das, meine Herren, läßt doch allerlei Vermutungen Der Redakteur, ber dieses Urteil entsprechend fritifierte, erhielt für dieses ungeheuerliche Berbrechen, fage und schreibe, 500 M. Gelbftrafe.

Ich möchte darauf hinweisen, meine Herren, daß sich ein sozialbemokratischer Rebakteur eigentlich nie irren barf. Das haben Gerichte mehrfach ausgesprochen, und wenn er fich irrt, bann wird er eben bestraft, bann gibt es für ihn keine Milberungsgründe. Als der Redakteur Schnettler in Zittau ben Direktor Strohbach badurch beleidigt haben sollte, daß er auf Grund einer ihm zugegangenen, mit einer falschen Unterschrift versehenen Postdaß die wirtschaftlich Bedrängten, insbesondere die mehr | karte in der Zeitung ihn kritisierte — er war im Glauben,